

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter:

Telefon:

E-Mail:

AZ:

Datum:

06.01.2025

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung), Stadt Gadebusch, WM 510

Landesplanerische Stellungnahme zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) am Standort Buchholz - "Groß Hundorf II"

hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG

Ihr Schreiben vom 28.11.2024

Ihr Zeichen: StALU WM-54-4759- 5712-0-1.6.2V

Sehr geehrte(r)

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 17.04.2024) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Gadebusch, OT Alt Buchholz, Gemarkung Groß Hundorf, Flur 1, Flurstück 106 und Flur 2, Flurstücke 55/2, 57/2, Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstücke 35, 38, Gemarkung Paetrow, Flur 1, Flurstücke 5, 3/2 sowie der Gemarkung Passow, Flur 1, Flurstück 12 vorgelegen. Die der Prüfung zugrunde gelegten Standortkoordinaten sind Gegenstand der Antragsunterlagen (Stand: Oktober 2024).

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (VR Wind) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM sieht für einen großen Teil des Vorhabenbereiches die Festlegung des VR Wind 10/24 Groß Hundorf vor. Von den zehn WEA befinden sich sieben WEA (WEA 01-05, WEA 07 und WEA 09) innerhalb des im 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vorgesehenen Vorranggebietes.

Die WEA 08 unterschreitet den Siedlungsabstand gemäß des Ausschlusskriteriums „1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion“ um ca. 55 m und liegt damit außerhalb des VR Wind.

Die Standorte der WEA 06 und 10 liegen hingegen innerhalb einer Potentialfläche, die nicht von Ausschlusskriterien überlagert ist. Diese Potentialfläche unterlag aber zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 4. Entwurf dem Abwägungskriterium „Denkmalschutz“ und wurde deshalb in der Festlegung des VR Wind nicht berücksichtigt.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der zehn Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

